

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vacha
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), hat der Stadtrat der Stadt Vacha in seiner Sitzung am 28.04.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach Abs. 2 alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Reisekosten werden entsprechen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) erstattet.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird und die erforderlichen Fachkenntnisse vorhanden sind oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.
- (4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110 Euro**, die sich aus 80 Euro Grundbetrag und 30 Euro Zuschlag zusammensetzt. Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters.
- (2) Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vacha erhält der Wehrführer eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **90 Euro**.
- (3) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Oberzella und der Freiwilligen Feuerwehr Völkerhausen erhalten die Wehrführer eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70 Euro**.
- (4) Bei der Freiwilligen Feuerwehr Martinroda und der Freiwilligen Feuerwehr Wölferbütt erhalten die Wehrführer eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50 Euro**.
- (5) Die Stellvertreter der Wehrführer nach Abs. 2, 3 und 4 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der jeweiligen Entschädigung.

- (6) Übernimmt der Stellvertreter nach Abs. 1 bzw. Abs. 5 die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (7) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| Jugendfeuerwehrwart | 40 Euro, |
| Gerätewart/ Gerätewart Fuhrpark | 40 Euro, |
| Gerätewart Ausrüstung | 40 Euro, |
| Gerätewart Atemschutztechnik | 40 Euro. |
- (8) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **17 Euro.**

§ 3 Sonderzahlungen

- (1) Für treue Dienste in der Einsatzabteilung wird eine Sonderzahlung für aktive Feuerwehrangehörige wie folgt gewährt:

10 Jahre	50,00 €,
25 Jahre	75,00 €,
40 Jahre	100,00 €.

- (2) Zur Verabschiedung aus der Einsatzabteilung aus Anlass des vollendeten 60. Lebensjahres oder aus gesundheitlichen Gründen wird eine Sonderzahlung in Höhe von **50,00 €** gewährt.

§ 4 Ruhen der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht,

1. solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist oder
2. wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Kalendermonate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Stadt Vacha vom 11.05.2017 außer Kraft.

Vacha, den 15.05.2020

(Siegel)

Martin Müller
Bürgermeister